

# SATZUNG

## der Stiftung Kulturförderung

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kulturförderung“.
2. Ihr Sitz ist in München.
3. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

### § 2

#### Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Personen, Initiativen und öffentlich anerkannten Einrichtungen, die sich durch Förderung, Entwicklung, Bewahrung und Weitergabe des menschlichen Kulturgutes wie der Bewahrung der natürlichen Grundlagen des Lebens und der Umwelt besondere und in die Zukunft weisende Verdienste erworben haben.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Durch Förderung von Personen, Initiativen und Institutionen, die durch konkrete Maßnahmen im Sinne der Pflege menschlichen Kulturgutes den Stiftungszweck verwirklichen helfen.
- Durch Förderung von Projekten und Zuerkennung von Preisen, bei deren Vergabe sich die Stiftung materiell wie ideell am Beispiel international anerkannter Stiftungen orientieren soll. Sie sind unter dem Gesichtspunkt der Gesamtentwicklung der Gesellschaft zu vergeben.

Im Rahmen des Zweckes "Förderung, Entwicklung, Bewahrung und Weitergabe menschlichen Kulturgutes" und des Zweckes "Bewahrung der natürlichen Grundlagen des Lebens" wird ein Kultur- bzw. Naturpreis vergeben, mit dem diesbezügliche Leistungen oder Projekte ausgezeichnet werden, insbesondere solche Leistungen von Personen, Initiativen bzw. Institutionen, die geeignet erscheinen, im Spannungsfeld zwischen technischem Fortschritt und humaner Entwicklung der menschlichen Fortentwicklung zu dienen. Darüber hinaus kann zum Zwecke der Förderung des Natur- und Umweltschutzes im Einzelfall ein in der Höhe variabler Natur- und Umweltschutzpreis verliehen werden.

### § 3

#### Grundstockvermögen der Stiftung

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt

DM 100.000,--.

Die Stifterin hat sich im Rahmen der Urkunde über die Errichtung der Stiftung Institut für Kulturforschung mit dem Sitz in München durch rechtsverbindliche Erklärung verpflichtet, dem Grundstockvermögen der Stiftung jährlich einen Betrag von

DM 50.000,--

zuzuwenden, der ausschließlich der Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung dient und bis zur Erreichung des Endgrundstockvermögens in Höhe von

DM 2 Mio.

zu zahlen ist.

Der Stifterin steht es frei, durch größere jährliche Zuwendungen dazu beizutragen, das angestrebte Grundstockvermögen in Höhe von

DM 2 Mio.

früher zu realisieren.

Das Stiftungsvermögen besteht des weiteren aus der mit der Errichtung der Stiftung eingegangenen Verpflichtung der Stifterin, jährlich einen Mindestbetrag in Höhe von

DM 100.000,--

zusätzlich zu dem vorerwähnten Betrag in Höhe von jährlich mindestens

DM 50.000,--

der Stiftung zur Verwirklichung des Stiftungszweckes zuzuwenden, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Endgrundstockvermögen in Höhe von

DM 2 Mio.

erreicht wird.

2. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

## § 4

### Einschränkungen

1. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stiftungsgenusses besteht nicht.

## § 5

### Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwender nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig zu erfüllen.

## § 6

### Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
  - (1) der Stiftungsvorstand
  - (2) das Kuratorium
  - (3) der Wissenschaftliche Rat.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden.
3. Mitglieder eines Stiftungsorgans können nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Stiftungsorgans sein. Dies gilt nicht für solche Personen, die von einem der Organe der Stiftung in den Vorstand der Stiftung gewählt bzw. berufen werden.

Mitglieder eines Stiftungsorgans können nicht gleichzeitig Angestellte der Stiftung sein.

## § 7

### Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Seine Mitglieder werden wie folgt gewählt:
  - (1) 1 Vorstandsmitglied wird vom Kuratorium gewählt.
  - (2) 1 Vorstandsmitglied wird vom Wissenschaftlichen Rat gewählt.
  - (3) 3 Vorstandsmitglieder werden von der Stifterin berufen. Erlischt die Stifterin, so wählt das Kuratorium die drei ursprünglich von der Stifterin zu berufenden Vorstandsmitglieder.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des bisherigen Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl des künftigen Vorstandes und der Übernahme der Amtsgeschäfte durch ihn fort.

Wiederwahl ist zulässig.
3. Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit von demjenigen Gremium, das sie gewählt oder in den Vorstand berufen hat, aus wichtigem Grunde abberufen werden.
4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger von demjenigen Gremium in den Vorstand gewählt oder in den Vorstand berufen, das das vorfristig ausgeschiedene Mitglied des Vorstandes gewählt oder in den Vorstand berufen hat.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende sowie einen Schatzmeister und einen Schriftführer.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsmacht.

Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Stiftung gemeinsam bzw. bei Berufung eines stellvertretenden Vorsitzenden dieser gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis zur Stiftung gilt, daß die beiden stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung des ersten Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt sind.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) Vergabe von Preisen, gestützt auf die Empfehlungen des Kuratoriums und auf die Vorschläge des Wissenschaftlichen Rates,
  - c) die rechtzeitige Erarbeitung des Haushaltsvoranschlages,
  - d) Buchführung über den Stand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
  - e) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratorium und an den Wissenschaftlichen Rat nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres,
  - f) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes wie der Änderung auf Seiten der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der weiteren Organe der Stiftung gegenüber der Aufsichtsbehörde,
  - g) Erarbeitung von Richtlinien, die die Entschädigung der Mitglieder der Organe regeln und zur Genehmigung dem Kuratorium vorzulegen sind.
  - h) Ehrungen von Spendern gemäß einer Ehrenordnung des Vorstands
3. Für die büromäßige Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen.

## § 9

### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes

1. Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den nach Jahren älteren stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandsmitglieder einzuberufen.
2. Der Vorstand tagt am Sitz der Stiftung.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Vertretung durch eine nicht dem Vorstand angehörende Person ist zulässig, wenn die Mehrheit des Vorstands dieser Person zustimmt.

4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des nach Jahren älteren stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
5. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als DM 20.000,-- verpflichten, sowie die Entscheidung über die Vergabe von Preisen bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.
6. Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist nur bei vorliegender Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes zulässig.

## § 10

### Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 7 bis 24 Personen.
2. Soweit die in Absatz 1 vorgesehenen 24 Kuratoriumsmitglieder im Rahmen der Errichtung der Stiftung durch die Stifterin noch nicht berufen worden sind, steht der Stifterin das Recht zu, weitere Kuratoriumsmitglieder bis zur satzungsgemäß vorgesehenen Anzahl zu berufen.
3. Kuratoriumsmitglieder werden für insgesamt acht Jahre berufen. Handelt es sich um ein Kuratoriumsmitglied, das ausschließlich aufgrund eines anderweitigen Amtes Mitglied des Kuratoriums ist, so endet seine Zugehörigkeit zum Kuratorium mit dem Ende des anderweitigen Amtes.

Erneute Berufung ist zulässig.

4. Jedem Kuratoriumsmitglied steht das Recht zu, seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beenden.

Das Recht der Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder geht im Fall des Erlöschens der Stifterin auf die bisherigen Kuratoriumsmitglieder über. Die Berufung erfolgt jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Kuratoriumsmitglieder.

5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von insgesamt drei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen vorsitzenden Kuratoriumsmitglieder die Kuratoriumsgeschäfte bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreter des Vorsitzenden und der Übernahme der Amtsgeschäfte durch sie fort.

## § 11

### Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium hat die Aufgaben:
  - 1) Wahl und Abberufung des von ihm zu wählenden Vorstandsmitgliedes,
  - 2) Empfehlungsrecht gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der Verwendung der Stiftungsmittel,
  - 3) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Jahres- und Vermögensrechnung,
  - 4) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - 5) Beschlußfassung über den Abschluß von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsrechtlichen Genehmigung bedürfen,
  - 6) Beschlußfassung über die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
  - 7) Genehmigung von Richtlinien über die Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane.
2. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

## § 12

### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangt.
2. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.

3. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 16 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung des Stellvertreters des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Stellvertretung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
5. Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist bei Zustimmung der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums zulässig. Dies gilt nicht für eine Entscheidung nach Maßgabe des § 16.

### § 13

#### Wissenschaftlicher Rat

1. Der Wissenschaftliche Rat besteht aus 3 bis 18 Personen.
2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden von der Stifterin berufen.  
  
Erlischt die Stifterin, so geht das Recht der Berufung weiterer Mitglieder auf das Kuratorium über.
3. Jedem Mitglied des Wissenschaftlichen Rates steht das Recht zu, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand sein Amt niederzulegen.
4. Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden auf eine Amtsdauer von insgesamt acht Jahren berufen.  
  
Erneute Berufung ist zulässig.
5. Die Vorschrift des § 10 Abs. 5 gilt analog.

### § 14

#### Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates

Der Wissenschaftliche Rat hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl und Abberufung des von ihm zu wählenden Vorstandsmitgliedes,
- 2) Beratung der weiteren Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und kulturellen Grundsatzfragen,

- 3) Ermittlung der Kriterien, auf deren Basis Projekte gefördert und Preise durch die Stiftung zu vergeben sind,
- 4) Vorschläge gegenüber dem Vorstand für die Förderung von Projekten und Zuerkennung von Preisen,
- 5) Beschlußfassung gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung.

## § 15

### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Wissenschaftlichen Rates

Die Vorschriften des § 12 gelten analog.

## § 16

### Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Für die Beschlüsse gemäß Abs. 1 ist die Zustimmung von
  - mindestens drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums
  - mindestens drei Viertel der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ratessowie der Stifterin erforderlich, soweit die Stifterin zum Zeitpunkt der Beschlußfassung noch nicht erloschen ist.

## § 17

### Vermögensverfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an das Bayerische Rote Kreuz.
2. Dieses hat es ausschließlich und unmittelbar in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden oder ersatzweise einer Einrichtung mit ähnlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 18

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.1988 außer Kraft.

München, den 31. März 1998

Dr. Klaus P. Arnold  
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

**Neufassung genehmigt mit Schreiben vom 25.05.1998 Nr. 241-1222 K 17  
(Regierung von Oberbayern)**